

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2023-235

Datum: 16.10.2023

Beschlussvorlage

Wärmeplanung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	20.11.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.11.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Für die Stadt Eberbach und Ihre Ortsteile und Bezirke wird ein Wärmeplan schnellstmöglich erstellt. Der Antrag auf Förderung erfolgt noch im Jahr 2023
2. Für die erforderlichen Planungsleistungen werden entsprechende Angebote eingeholt.

Klimarelevanz:

Die Erstellung einer Wärmeplanung für die gesamte Stadt Eberbach ist von hoher Relevanz für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 und ein wesentlicher Bestandteil des Meilensteinplanes. Die Wärmeversorgung der Haushalte mit Nah- und Fernwärme ist eine Grundvoraussetzung für eine deutliche Senkung des CO₂-Ausstoßes der Stadt Eberbach.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Eberbach hat den Beschluss gefasst, bis 2035 die Klimaneutralität zu erreichen. Ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Zieles ist die Versorgung der Stadt und Ihrer Ortsteile mit Nah- und Fernwärme.

Im 2022 beschlossenen Meilensteinplan wird eine Versorgung von 65% der Eberbacher Haushalte über Wärmenetze angestrebt. Dieses Ziel ist nur dann zu erreichen, wenn man schnell und konsequent mit der Planung und Umsetzung beginnt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 wurde von der AGL-Fraktion ein Antrag gestellt, dass der Gemeinderat beschließen möge, für Eberbach einen Wärmeplan für die gesamte Stadt zu erstellen. Zur Erstellung des Plans sollte zeitnah unter Einbeziehung der Stadtwerke ein geeignetes Büro beauftragt werden. Dieser Minderheitenantrag wurde in der Sitzung am 27.06.2023 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde auch eine Beschlussvorlage zum Thema Quartierskonzept „Kernstadt und Nord-West“ eingebracht. In

dieser Sitzung wurde beschlossen, die Quartierkonzeption zurückzustellen, bis die Grundsatzentscheidung zu einer Wärmeplanung für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Eberbach beschlossen ist.

Außerdem besteht der Wunsch des Gemeinderates, möglichst die komplette Planung und Umsetzung der Wärmeplanung und Quartiersplanung inkl. den Betrieb der Anlagen an die Stadtwerke Eberbach GmbH zu übertragen.

Am 12.06.2023 wurde von der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet mit der Planung von 2 Quartierslösungen zu beginnen. Allerdings hat der Bau- und Umweltausschuss eine vorgeschaltete Wärmeplanung für ganz Eberbach verlangt und die Quartiersplanung zurückgestellt.

Die angekündigte Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde am 29.09.2023 vom Bundesrat gebilligt, das GEG wird ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.

Das Wärmeplanungsgesetz wurde am 13.10.2023 im Bundestag in erster Lesung behandelt, vorausgesetzt, dass es vom Bundesrat gebilligt wird, wäre es ebenfalls ab dem 01.01.2024 anzuwenden

Das GEG zielt darauf ab, durch einen Austausch von Öl- und Gasheizungen Schritt für Schritt das Heizen in Deutschland klimafreundlich zu machen. Künftig soll jede neu eingebaute Heizung auf Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden. Das wird aber unmittelbar zunächst nur für Neubaugebiete gelten. Für Bestandsbauten gilt die 65-Prozent-Vorgabe erst dann, wenn die Kommunen ihre Pläne zur kommunalen Wärmeplanung vorgelegt haben, bis zum 30. Juni 2026 in großen und bis zum 30. Juni 2028 in kleinen Kommunen.

Insofern wäre Eberbach verpflichtet bis zum 30. Juni 2028 eine Wärmeplanung zu erstellen.

Aus den vorbeschriebenen Sachverhalten ergeben sich folgende Problemstellungen:

1. Förderung

Die aktuelle Förderung von Wärmeplanungen (Stadtgebiet) mit 90% läuft zum Jahresende aus. Ab dem Januar 2024 erhält man nur noch einen Zuschuss von 60%.

2. Vergabe

Unabhängig von der Prüfung der Voraussetzung für die Anwendung einer Inhouse-Vergabe, müssen die Leistungen im eigenen Haus erbracht werden. Dies wäre weder bei der Planung für eine Wärmeplanung, noch für die Erstellung einer Planung von Quartierskonzepten möglich. Aus diesem Grund müssen sich die Stadtwerke Eberbach GmbH (SWE) genauso dem Wettbewerb stellen, wie andere mögliche Planungsbüros.

3. Zeitpunkt der Umsetzung

Die Stadt Eberbach müsste, gemäß dem Entwurf des noch nicht verabschiedeten Wärmeplanungsgesetzes, eigentlich erst bis zum 30. Juni 2028 eine Wärmeplanung vorlegen. Hier gilt es abzuwägen, welche Vor- und Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger sowie Hausbesitzer aus einer vorzeitigen Planerstellung hervorgehen.

Vorteile:

Die Versorgung der Bürger mit Nah- und Fernwärme wird schnellstmöglich vorangetrieben und damit der Beschluss der Stadt Eberbach zur Klimaneutralität bis 2035 umgesetzt.

Nachteile:

Wenn der Wärmeplan für die Stadt vorliegt, sind die Eigentümer der Liegenschaften an die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes gebunden, d.h. sie müssen ihre Heizungen im Falle eines Defektes nach dessen Vorgaben austauschen. Erst wenn die Wärmeplanung vorliegt, sollen Hauseigentümer verpflichtet werden, mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien (65-Prozent-EE-Vorgabe) zu heizen, wenn die alte Heizung kaputtgeht. Ausnahme sind Neubaugebiete, wo diese Pflicht bereits ab 2024 gilt.

Die Erstellung der Wärmeplanung erfolgt in mehreren Schritten. So wird zunächst nach einer Datenerhebung eine Bestands-Analyse erstellt, auf die eine Potenzialanalyse erfolgt. Erst darauf wird eine konkrete Wärmeplanung (Zielszenario und Strategieplan) erstellt. Bis diese bei der Stadt Eberbach vorliegt wird sicherlich noch 1-2 Jahre vergehen (Einzurechnen in den Zeitplan sind Ausschreibung, Vergabe, Erstellung der ersten Analysen sowie die weitere Planung) Wann die Wärmeplanung für Eberbach konkret in Kraft tritt kann dann immer noch entschieden werden. Deshalb sollte aus Sicht der Verwaltung schnellstmöglich mit einer Wärmeplanung begonnen werden.

Finanzierung

Die für die Erstellung einer Wärmeplanung erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2024 bereitgestellt

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: